

Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen

OSTRAL

FAQ-Information zu Bewirtschaftungsmassnahme Sofortkontingentierung (Stand Juni 2021)

Die Kurzinformation zur neuen OSTRAL Bewirtschaftungsmassnahme Sofortkontingentierung ist in einer Frage-Antwort-Form verfasst. Grundlage für das vorliegende Dokument ist das «Konzept Sofortkontingentierung Elektrizität» der Abteilung Elektrizität der wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes (AEL) vom 05.03.2021.

Weshalb wurde eine neue Bewirtschaftungsmassnahme eingeführt ?

Die reguläre Bewirtschaftungsmassnahme Kontingentierung ist nach einer Vorbereitungszeit von 4-6 Wochen einsatzbereit und nicht für eine kurze Einsatzdauer vorgesehen. Als Ergänzung wird mit der Sofortkontingentierung eine zusätzliche, rasch wirksame Massnahme eingeführt, die auf der Kontingentierungs-idee basiert.

Welche Zielsetzung wird mit der Sofortkontingentierung verfolgt?

Mit der Sofortkontingentierung soll kurzfristig eine bestimmte Menge an elektrischer Energie eingespart werden.

Wie gliedert sich die Sofortkontingentierung in das Massnahmenportfolio Verbrauchslenkung der OSTRAL ein?

Die Sofortkontingentierung ist im Hinblick auf die zeitliche Einsatzbereitschaft zwischen den Massnahmen Verbrauchseinschränkungen und reguläre Kontingentierung einzuordnen. Die Wirksamkeit entspricht weitgehend derjenigen der regulären Kontingentierung. Es handelt sich um eine Massnahme, die im Bereitschaftsgrad 4 (BG4) umgesetzt wird.



Welche Verbraucher sind von der Sofortkontingentierung betroffen?

Die Sofortkontingentierung wird – wie die reguläre Kontingentierung – von den Grossverbrauchern umgesetzt.

Im Rahmen der Sofortkontingentierung gibt es die Rolle Multi-Site-Verbraucher nicht. Sämtliche Verbrauchsstätten einer Unternehmung sind entsprechend der Definition Grossverbraucher zu behandeln.

Definition Grossverbraucher

Grossverbraucher sind Endverbraucher, die 100'000 kWh oder mehr pro Jahr verbrauchen, mit Anspruch auf Netzzugang gemäss Artikel 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV), unabhängig davon, ob sie diesen Anspruch wahrgenommen haben oder nicht. Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Ebenfalls zu den Grossverbrauchern zählen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 kWh, welche aufgrund eines in der Vergangenheit erzielten Verbrauches über 100'000 kWh zum damaligen Zeitpunkt den Anspruch auf Netzzugang wahrgenommen haben.

Definition Multi-Site-Verbraucher

Multi-Site-Verbraucher sind Grossverbraucher mit mehreren Standorten in den Netzgebieten eines oder mehrerer Verteilnetzbetreiber (VNB) und verfügen über eine steuernde zentrale Institution, die den Energieverbrauch koordiniert.

Wie funktioniert die Sofortkontingentierung?

Während einer Strommangellage setzt der Bundesrat im Bereitschaftsgrad 4 eine Bewirtschaftungsverordnung in Kraft, welche die Vorgaben für die Umsetzung der Sofortkontingentierung beschreibt.

- Basierend auf seinem **Normalverbrauch** und dem **Kontingentierungssatz** aus der **Bewirtschaftungsverordnung** berechnet jeder Grossverbraucher sein Kontingent.
- Die Kontingentierungsperiode entspricht einem Tag¹, d.h. die Sofortkontingentierung erfolgt tagesscharf pro Verbrauchsstätte.
- Die kontingentierten Verbraucher berechnen ihr Kontingent eigenständig, und dokumentieren die entsprechenden Grundlagen. Sie sind zur Einhaltung dieses Kontingents verpflichtet.

¹ Bei der regulären Kontingentierung dauert die Kontingentierungsperiode einen Monat.

Welche Vorgaben gelten für die Berechnung des Tageskontingents?

Das Kontingent ist gemäss folgender Formel tagesscharf in kWh zu berechnen:

$$\mathbf{Kontingent}_{\text{Verbrauchsstätte}} [\text{kWh}] = \mathbf{Kontingentierungssatz} [\%] \times \mathbf{Normalverbrauch} [\text{kWh}]$$

Definition Verbrauchsstätte

Eine Verbrauchsstätte ist gemäss Artikel 11 StromVV eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.

Definition Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz gibt in Prozenten an, wie gross der zulässige Verbrauch bezogen auf den Normalverbrauch ist. Der Kontingentierungssatz wird in der Bewirtschaftungsverordnung über die Sofortkontingentierung veröffentlicht und ist somit vorgegeben.

Definition Normalverbrauch

Der Normalverbrauch entspricht der Menge elektrischer Energie, welche der kontingentierte Verbraucher unter normalen Umständen im selben Zeitraum des Vorjahres verbraucht hätte. Er wird anhand historischer Daten bestimmt.

Regeln für die Bestimmung des täglichen Normalverbrauchs

- Der Normalverbrauch wird basierend auf den tatsächlichen Verbrauchswerten festgelegt. Nutzen Grossverbraucher Energieerzeugungsanlagen mit Anschlussleistungen >30 kVA² für den Eigenverbrauch, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen.
- Als Basis zur Bestimmung des Normalverbrauchs wird der in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene monatliche Verbrauch verwendet. Daraus wird ein durchschnittlicher Tagesverbrauch abgeleitet, indem der historische Monatswert durch die Anzahl tatsächlicher Arbeitstage geteilt wird.
- Ist der Stromverbrauch der Verbrauchsstätte gegenüber dem Vorjahr stabil (Veränderung des Verbrauchs im Vormonat im Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres < |±5%|) geblieben, wird für die Bestimmung des Normalverbrauchs auf die Vorjahreswerte des aktuellen Monats zurückgegriffen.
- Hat sich aufgrund von strukturellen Anpassungen im Betrieb (z.B. Anpassungen bei der Produktion, geänderter Maschinenpark, Erweiterung oder Einstellung von Dienstleistungen, ...) der Stromverbrauch gegenüber dem Vorjahr um mehr als |±5%| verändert, werden die Verbrauchswerte des Vormonats des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage verwendet.
- Saisonalen Effekten ist Rechnung zu tragen, ebenso sind allfällige Revisionen / Wartungsintervalle zu berücksichtigen.
- Die Überlegungen zur Festlegung des Normalverbrauchs durch den kontingentierten Verbraucher sind nachvollziehbar und können gegenüber seinem Verteilnetzbetreiber und der OSTRAL begründet werden.

² Kleinere Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA müssen nicht separat gemessen werden und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Welche Aufgabe haben die VNB bei der Umsetzung der Sofortkontingentierung?

Die OSTRAL erstellt Kommunikationshilfen zur Sofortkontingentierung und verteilt sie an die VNB.

Anhand der Kommunikationshilfen der OSTRAL bereiten sich die VNB mit ihrem Kundenservice als erste Anlaufstelle auf allfällige Fragen ihrer Grossverbraucher vor.

Wie wird die Einhaltung der Kontingente kontrolliert?

Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung

Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Stichproben anordnen zur Überprüfung der Einhaltung der Kontingente durch kontingentierte Verbraucher.

Aufgaben der OSTRAL

Die Kontrolle erfolgt durch die OSTRAL. Die OSTRAL ist verpflichtet, festgestellte, nicht korrekt berechnete Kontingente und Kontingentsüberschreitungen dem Fachbereich Energie zu melden.

Bei nicht korrekt berechneten Kontingenten teilt der Fachbereich Energie dem Verbraucher ein Kontingent mittels Verfügung zu.

Aufgaben der VNB

Die VNB sind verpflichtet, der OSTRAL nach Bedarf ihre kontingentierten Verbraucher, deren Verbrauchsdaten sowie deren Grundlagen zur Berechnung des Kontingents zu melden.

Entsprechende Meldungen werden an die Email-Adresse stabschef@ostral.ch der OSTRAL Melde- und Triagestelle (OMT) zugestellt.

Aufgaben der Grossverbraucher

Auf Nachfrage ihres VNB müssen die kontingentierten Verbraucher ihre Grundlagen zur Berechnung des Kontingents offenlegen.

Welche Sanktionen sind bei Nichteinhaltung der Kontingentierungsvorgaben möglich?

Verwaltungsmassnahmen (gemäss Landesversorgungsgesetz LVG Art. 40).

Strafrechtliche Konsequenzen (gemäss LVG Art. 49-54)

Strafrechtliche Verfolgung durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden (gemäss LVG Art. 55).

Die Behandlung von Verstössen gegen die Kontingentierungsvorgaben erfolgt durch den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Wie ist der Support bei Fragen zur Sofortkontingentierung geregelt?

First Level Support

Der VNB beantwortet Fragen der kontingentierten Verbraucher. Unklarheiten werden der OSTRAL gemeldet.

Second Level Support

Die OSTRAL klärt Fragen der VNB im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme. Fragen, welche sie nicht selbst klären kann, leitet sie dem Fachbereich Energie weiter.

Third Level Support

Der Fachbereich Energie klärt Fragen der OSTRAL im Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme.

Wie werden die einer Kontingentierung unterstehenden Verbraucher über die Sofortkontingentierung informiert?

Alle Grossverbraucher erhalten 2021 eine Informationsbroschüre der OSTRAL. Ein Auftrag an die VNB zur Verteilung dieser Broschüre folgt im Q3/2021.

Diese Broschüre enthält Informationen über OSTRAL und mögliche Vorbereitungen der Grossverbraucher auf eine Strommangellage. Ebenfalls beschrieben wird das Massnahmenportfolio Verbrauchslenkung, zu dem auch die Sofortkontingentierung gehört.

Wer kann Fragen zur vorliegenden FAQ-Information beantworten?

Sollten Sie Fragen haben zur Bewirtschaftungsmassnahme Sofortkontingentierung, steht Ihnen Ihr Regionenverantwortlicher oder die Fachstelle OSTRAL des VSE zur Verfügung:

	Region	Regionenverantwortlicher	Email-Adresse
	Region 1: Süd-West	Yves Fritsché, Groupe E Frédéric Richo, Groupe E	yves.fritsche@groupe-e.ch frederic.richo@groupe-e.ch
	Region 2: Center-West	Stephan Schmitt, BKW	stephan.schmitt@bkw.ch
	Region 3: Nordost	Jürg Dietiker, Axpo	juerg.dietiker@axpo.com
	Region 4: Südost	Fiorenzo Scerpella, AET	fiorenzo.scerpella@aet.ch
	Fachstelle OSTRAL	Susanne Weidmann, VSE	susanne.weidmann@strom.ch